

BEDINGUNGEN FÜR DIE BENÜTZUNG DER SCHWEIZERISCHEN KRANKENVERSICHERUNGSKARTE

1. Allgemeine Bestimmungen

a) Rechtliche Grundlagen

Die Versichertenkarte basiert auf dem Art. 42a des Krankenversicherungsgesetzes (KVG) und der Verordnung Versichertenkarte (VVK) vom 14.2.2007. Der Datenschutz und die Datensicherheit sind in den gesetzlichen Bestimmungen geregelt.

b) Einsatzarten

Die Versichertenkarte dient der Vereinfachung der administrativen Abläufe und insbesondere der Optimierung der Rechnungsstellung des Leistungserbringers. Die Versichertenkarte dient als Sichtausweis sowie für elektronische Lesegeräte beim berechtigten Leistungserbringer. Sie dient ferner als Zugangsschlüssel zu den elektronischen Abfragediensten des Versicherers, damit aktuelle obligatorische und fakultative Daten (z.B. Kartengültigkeit, aktuelle Adresse, aktuelle Versicherungsdeckung nach KVG und VVG) abgerufen und verifiziert werden können.

Der Versicherte kann die Karte auch fakultativ dafür benutzen, auf dem Mikroprozessor durch den berechtigten medizinischen Leistungserbringer auch medizinische Notfalldaten abzuspeichern. Im Ausnahmefall kann der Versicherte solche Notfalldaten auch mit einem PIN-Code schützen. Der Versicherte kann die Karte auch fakultativ dafür benutzen, auf dem Mikroprozessor durch den teilnehmenden medizinischen Leistungserbringer einen elektronischen Zusatzschlüssel mit PIN-Code für kantonale Modellversuche abzuspeichern.

c) Einsatzgebiet

Die Vorderseite der Versichertenkarte besteht aus der schweizerischen Krankenversicherungskarte nach KVG Art. 42a für den Einsatz im Inland. Die Rückseite der Versichertenkarte besteht aus der europäischen Krankenversicherungskarte für den Einsatz im europäischen Ausland. Die Versichertenkarte dient sowohl dem Einsatzgebiet des „Tiers payant“ (Zahlung durch den Versicherer) als auch des „Tiers garant“ (Rückforderung des Patienten beim Versicherer).

d) Beziehung zur Versicherungspolice

Die Versichertenkarte bezieht sich immer auf eine gültige Versicherungspolice des Versicherten mit dem Versicherer.

e) Kartenberechtigte

Alle Versicherten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gemäss KVG erhalten von den Versicherern eine Versichertenkarte.

f) Eigentum

Das Eigentum der Versichertenkarte bleibt beim Krankenversicherer als Herausgeber der Karte. Der Krankenversicherer übergibt die Versichertenkarte seinen Versicherten zur Benutzung während der ganzen Versicherungsperiode.

Der Versicherte ist Eigentümer der medizinischen Daten und kantonalen, elektronischen Zugangsschlüssel auf der Versichertenkarte.

g) Sorgfaltspflichten des Kartenberechtigten:

- i. Aufbewahrung an einem sicheren Ort
- ii. Schutz der Karte vor Beschädigung (Karte, Mikrochip, Magnetstreifen)
- iii. Vorzeigen beim medizinischen Leistungserbringer für die Abrechnung
- iv. Keine Weitergabe der Karte ausser beim medizinischen Leistungserbringer für medizinische Behandlungen
- v. Unverzügliche Meldung beim Versicherer bei Verlust der Karte (Diebstahl, etc.)
- vi. Aufbewahrung des Kartenhalters mit dem PUK-Code für eine allfällige Benutzung für medizinische Notfalldaten und kantonale Modellversuche
- vii. Geheimhaltung eines allfällig erstellen PIN-Codes für die fakultativen Funktionen
- viii. Für Ersatzkarten kann eine Gebühr erhoben werden.

h) Gültigkeitsdauer und Kartenerneuerung

- i. Die maximale Kartengültigkeit ist auf der Vorderseite und der Rückseite angegeben
- ii. Die Kartengültigkeit erlischt mit dem Ablauf der Versicherungspolice
- iii. Die Kartengültigkeit wird durch die Herausgabe einer neuen Karte durch den Versicherer automatisch beendet.

i) Änderungen der Bedingungen

Der Versicherer behält sich die jederzeitige Änderung dieser Bedingungen vor. Änderungen werden in angemessener Form mitgeteilt.

j) Allgemeine Geschäftsbedingungen

Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versicherers

2. Krankenversicherungskarte für administrative Funktionen**a) Nachweis einer Krankenversicherungs-Police beim Leistungserbringer**

Die Versichertenkarte gilt als Ausweis für ein Versicherungsverhältnis zwischen dem Versicherer als Herausgeber der Karte und dem Versicherten als Benutzer der Karte. Die Versichertenkarte kann sowohl ein Versicherungsverhältnis nach KVG als auch nach VVG umfassen.

b) Administrative Daten für die Leistungsabrechnung

Die Angaben der Versichertenkarte dürfen in die Patientenverwaltungssoftware des zugelassenen, medizinischen Leistungserbringers für die Rechnungsstellung übernommen werden. Dies betrifft insbesondere die Karten-Nummer und die neue AHV-Nummer. Die Versichertenkarte ersetzt keine Überprüfung der persönlichen Identität beim behandelnden Leistungserbringer.

c) Online-Verfahren für Prüfung der Kartengültigkeit und für zusätzlichen Deckungsinformationen

Die Versicherer bieten dem zugelassenen, behandelnden Leistungserbringer ein Online-Verfahren in der Form eines elektronischen Abfragedienstes an, um die Aktualität der Informationen (z.B. Gültigkeit der Versichertenkarte) und um fakultative, administrative Daten (z.B. Adresse des Versicherten, aktuelle Versicherungsdeckung nach KVG und VVG, Unfalldeckung, etc.) zu erhalten. Der Versicherte kann die Funktionalität des Online-Verfahrens beim Versicherer sperren lassen.

Der Versicherte kann die Funktionalität des Online-Verfahrens beim Leistungserbringer verweigern.

d) Die Karte ist nur ein Ausweis und keine Kostengutsprache durch den Versicherer

Die Versichertenkarte ist nur ein Ausweis zur Identifikation des Versicherungsverhältnisses. Sie ersetzt nicht die Kostengutsprache durch den Versicherer. Ebenso ersetzt sie keine sonstigen Bestimmungen des Versicherungsvertrages.

3. Krankenversicherungskarte für medizinische Funktionen (Notfalldaten, kantonale Gesundheitskarte)**a) Medizinische Notfalldaten auf der Versichertenkarte**

Der Versicherte kann beim berechtigten Leistungserbringer mit einem elektronischen Leistungserbringer-ausweis (HPC) medizinische Notfalldaten abspeichern lassen. Falls der Versicherte einige oder alle medizinischen Notfalldaten durch einen PIN-Code schützen lassen will, benötigt er dafür den PUK-Code, welchen er beim Versand der Versichertenkarte erhält.

Der Versicherer hat keinen Einblick in diese medizinischen Daten, da er über keinen elektronischen Leistungserbringer-Ausweis verfügt. Der Versicherer lehnt jede Verantwortung und Haftung für diese medizinischen Daten ab.

Der medizinische Leistungserbringer ist nicht verpflichtet, solche medizinischen Notfalldaten auf der Karte abzuspeichern.

b) Elektronischer Zugangsschlüssel für kantonale Modellversuche

Der medizinische Leistungserbringer in einem Kanton mit einem Modellversuch und der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung kann auf der Versichertenkarte ein elektronisches Zertifikat für den Zugriff auf medizinische Datenserver abspeichern.

Der Versicherer lehnt jede Verantwortung und Haftung für diese Zertifikate und medizinische Datenbankzugriffe ab.

4. Krankenversicherungskarte für weitere Funktionen und Dienstleistungen des Versicherers

Der Versicherer kann die Versichertenkarte für weitere Funktionen und administrative Dienstleistungen im Verkehr mit den Versicherten benutzen, wenn die entsprechenden rechtlichen Voraussetzungen im Gesetz und im Versicherungsvertrag gegeben sind.